

X. Ergänzende Tarif- und Beförderungsbestimmungen für die Region Flensburg/Schleswig

A. Geltungsraum

Die nachstehenden ergänzenden Bestimmungen gelten für den Binnenverkehr der Region Flensburg/Schleswig. Sie setzt sich zusammen aus der Stadt Flensburg (Tarifzone 2000) und dem Kreis Schleswig-Flensburg (Tarifzonen 1500 bis 1870, jeweils einschließlich). Sie gelten nur dort und nur bei folgenden Verkehrsunternehmen und deren Auftragnehmern:

- Aktiv Bus Flensburg GmbH
- Autokraft GmbH
- Rohde Verkehrsbetriebe GmbH
- Verkehrsbetriebe Schleswig-Flensburg GmbH – VSF

Ein Übergang in andere Verkehrsmittel (auch gegen Zuzahlung) ist ausgeschlossen.

B. Besondere Beförderungsbedingungen

Beim Grenzübertritt der Staatsgrenze zwischen der Bundesrepublik Deutschland und dem Königreich Dänemark ist der Fahrgast für die Einhaltung der gültigen Vorschriften verantwortlich, insbesondere der Pass-, Visa- und Zollvorschriften.

Besteht aufgrund von gesetzlichen Regelungen der Bundesrepublik Deutschland und/oder des Königreichs Dänemark eine Haftung des befördernden Verkehrsunternehmens, ausschließlich Personen über die Grenze befördern zu dürfen, die die für den Grenzübertritt erforderlichen gültigen Dokumente vorweisen können, so sind Fahrgäste ohne entsprechende Dokumente von der grenzüberschreitenden Beförderung ausgeschlossen.

C. Erwerb der Fahrkarten

Fahrkarten der ergänzenden Tarifangebote Flensburg/Schleswig werden ausschließlich durch die unter Punkt A. bezeichneten Verkehrsunternehmen ausgegeben.

D. Fahrkartenarten

Zusätzlich zum Kernsortiment des SH-Tarifs werden im unter Punkt A. bezeichneten Geltungsraum folgende Fahrkartenarten angeboten:

1. 4er-Karten

4er-Karten sind für Erwachsene und Kinder erhältlich. Im Binnenverkehr der Tarifzone 2000 (Flensburg) gibt es 4er-Karten ausschließlich zum Fahrpreis Erwachsener.

4er-Karten gelten für die gelöste Strecke in beiden Fahrtrichtungen für vier einzelne Fahrten mit Umsteigeberechtigung bis zur Erreichung des Ziels. Für jede Fahrt ist sofort nach Fahrtantritt ein Teil der 4er-Karte zu entwerten. Darüber hinaus gelten die Bestimmungen für Einzelkarten gemäß II.1.1 und für Kinder gemäß I.3.2 der Tarifbestimmungen SH-Tarif analog.

4er-Karten für den Binnenverkehr der Tarifzone 2000 (Flensburg) sind bei den örtlichen Vorverkaufsstellen (nicht DB) sowie in den Bussen erhältlich, aber nicht in den Bussen der Aktiv Bus Flensburg GmbH.

Nach einer Tarifänderung sind Rückgabe, Umtausch und Erstattung von 4er-Karten (-abschnitten), die vor der Tarifänderung erworben wurden, ausgeschlossen. Sie können im Rahmen ihrer jeweiligen Gültigkeit innerhalb von sechs Monaten nach Tarifänderung abgefahren werden, danach verlieren sie ihre Gültigkeit. Wurde der Preis der 4er-Karte nicht erhöht, können sie auch über diesen Zeitraum hinaus abgefahren werden.

2. Gruppenkarten

Gruppen von 10 bis 19 Personen erhalten eine Ermäßigung von 25% auf die Einzelkarte Erwachsener, wobei der Fahrpreis je Person auf volle 10 Cent aufgerundet wird.

Gruppen ab 20 Personen erhalten eine Ermäßigung von 50% auf die Einzelkarte Erwach-

sener, wobei der Fahrpreis je Person auf volle 10 Cent aufgerundet wird.

Bei beiden Angeboten ist eine Anmeldung erforderlich; die Beförderung ist nur mit den fahrplanmäßigen Fahrzeugen möglich. Die Bestimmungen für Einzelkarten gemäß II.1.1 der Tarifbestimmungen SH-Tarif gelten analog. Im Binnenverkehr der Tarifzone 2000 (Flensburg) sind Gruppenkarten nicht gültig und nicht erhältlich.

3. Schülerwochenkarten und Schülermonatskarten

Schülerwochenkarten und Schülermonatskarten, die bei der Aktiv Bus Flensburg GmbH für Binnenverkehre der Tarifzone 2000 (Flensburg) ausgegeben werden, können an jedem beliebigen Tag erworben werden und gelten ab dem aufgedruckten ersten Gültigkeitstag für

- sieben aufeinander folgende Tage (z.B. von Mittwoch bis Dienstag) bei Schülerwochenkarten bzw.
- einen Monat (z.B. von 20. bis zum 19. des Folgemonats) bei Schülermonatskarten.

Sie gelten von 00:00 Uhr des ersten Gültigkeitstages bis zum Betriebsschluss des letzten Gültigkeitstages.

4. Schülerjahreskarten vom Schulwegkostenträger

Schülerjahreskarten, deren Kosten ganz oder teilweise vom Schulwegkostenträger übernommen werden (Schülerjahreskarten), werden vom Schulwegkostenträger ausgegeben.

Die **Schülerjahreskarte Strecke** wird für die Strecke zwischen Wohnort und Schulort ausgegeben und gilt im eingetragenen Schuljahr während der Schulzeit (montags bis freitags, ganztägig), nicht in den Schulferien.

Die **Schülerjahreskarte Kreis** gilt vom ersten Unterrichtstag nach den Sommerferien bis zum letzten Ferientag der Sommerferien des Folgejahres, jeweils einschließlich. Sie berechtigt ihren Inhaber zu beliebig vielen Fahrten im unter Punkt A. bezeichneten Geltungsraum mit Ausnahme der Busse der Aktiv Bus Flensburg GmbH. Sie gilt zusätzlich in den Bussen der Aktiv Bus Flensburg GmbH, wenn der räumliche Geltungsbereich der

Schülerjahreskarte in der Tarifzone 2000 (Flensburg) beginnt oder endet.

Abrechnungsgrundlage der Schülerjahreskarte Kreis gegenüber dem Schulwegkostenträger ist die Strecke zwischen Wohnort und Schulort.

Schülerjahreskarten Strecke und Schülerjahreskarten Kreis werden personengebunden mit Namenseintrag und Lichtbild ausgegeben. Sie werden erst gültig, wenn Vor- und Zuname des Inhabers unauslöschlich in Druckbuchstaben eingetragen wurden und zusätzlich das Lichtbild fest verklebt ist.

Bei Verlust einer Schülerjahreskarte Strecke oder einer Schülerjahreskarte Kreis wird gegen eine Gebühr von 36,00 € eine Ersatzkarte ausgestellt.

Die Mitnahmeregelung für Kinder gemäß I.3.2 der Tarifbestimmungen SH-Tarif und die Mitnahmeregelung an Wochenenden gemäß II.1.5 der Tarifbestimmungen SH-Tarif gelten nicht.

Bei Wechsel der Schule, des Wohnortes oder Ausscheiden eines Schülers während des Schuljahres, ist die bisherige Schülerjahreskarte vom Schulwegkostenträger einzuziehen und mit Rückgabevermerk, Stempel und Unterschrift versehen dem Verkehrsunternehmen zurückzugeben. Als Rückgabedatum gilt der Eingang beim Verkehrsunternehmen. Bei Wechsel der Schule oder des Wohnortes wird eine neue Schülerjahreskarte vom 1. eines Monats bis zum Ende des Schuljahres ausgestellt.

Im Übrigen gelten die gesonderten Bedingungen, die vertraglich zwischen dem zuständigen Verkehrsunternehmen und dem zuständigen Schulwegkostenträger/ Aufgabenträger (Vertragsparteien) geregelt sind (Rahmenvertrag).

5. Semesterticket Flensburg

Studierende der Europa-Universität Flensburg und der Hochschule Flensburg erhalten für den Zeitraum, in dem sie immatrikuliert sind, ein regionales Semesterticket (Semesterticket Flensburg).

Als Fahrtberechtigung für das Semesterticket Flensburg gilt das Semesterticket Schleswig-Holstein, soweit dies auf eine der genannten Hochschulen lautet.

Das Semesterticket Flensburg berechtigt zur beliebig häufigen Benutzung der Busse innerhalb der Tarifzone 2000 (Flensburg) sowie auf der Linie 21 (Flensburg-Glücksburg-Holnis und zurück).

Bis zu drei Kinder bis einschließlich 5 Jahren werden in Begleitung eines Inhabers des Semestertickets Flensburg unentgeltlich befördert. Das Semesterticket Flensburg berechtigt montags bis freitags ab 20:00 Uhr bis Betriebsschluss, an Samstagen, Sonn- und Feiertagen ab 18:00 Uhr bis Betriebsschluss im räumlichen Geltungsbereich des Semestertickets Flensburg zusätzlich zur Mitnahme einer weiteren Person beliebigen Alters. Es ist nicht gestattet, die Mitnahme gegen Zahlung eines Entgelts anzubieten. Bei Nichtbeachtung wird das Semesterticket Flensburg ungültig und eingezogen. Diese Mitnahmeregelung gilt nicht für Hunde.

Das Semesterticket Flensburg ist nicht übertragbar.

6. Seniorenjahreskarte

Die Seniorenjahreskarte wird an Personen ab 63 Jahre ausgegeben. Ein Altersnachweis (Personalausweis) ist beim Kauf vorzulegen. Die Seniorenjahreskarte berechtigt innerhalb des eingetragenen Geltungsjahres zu beliebig vielen Fahrten im unter Punkt A. bezeichneten Geltungsraum (Netzkarte). Die Karte ist nicht übertragbar. Bei der Fahrkartenkontrolle ist auf Verlangen die Identität mit dem auf der Seniorenjahreskarte bezeichneten Inhaber durch einen gültigen, amtlichen Lichtbildausweis im Original nachzuweisen.

Seniorenjahreskarten berechtigen an Wochenenden (Samstag, 00:00 Uhr bis Betriebsschluss des Sonntags) und an gesetzlichen Feiertagen (00:00 Uhr bis Betriebsschluss) im räumlichen Geltungsbereich der Jahreskarte zur unentgeltlichen Mitnahme von einer Person beliebigen Alters und maximal drei Kindern bis einschließlich 14 Jahren. Es ist nicht gestattet, die Mitnahme gegen Zahlung eines Entgeltes anzubieten. Bei Nichtbeachtung wird die Jahreskarte ungültig und eingezogen. Diese Mitnahmeregelung gilt nicht für Hunde.

Seniorenjahreskarten sind nur in der Mobilitätszentrale Flensburg und der Mobilitätszentrale Schleswig erhältlich.

7. Mobilticket

Personen mit Hauptwohnsitz im Kreis Schleswig-Flensburg, die gegenüber der Führerscheinstelle den dauerhaften Verzicht auf ihre Fahrerlaubnis erklären (Führerscheinrückgabe), erhalten von der Führerscheinstelle auf Antrag einen persönlichen Gutschein, der innerhalb von zwölf Monaten ab Ausstellung in der Mobilitätszentrale Schleswig kostenlos gegen ein Mobilticket eingetauscht werden kann.

Das Mobilticket hat eine Gültigkeit von zwölf Monaten; die Laufzeit endet automatisch. Es berechtigt seinen Inhaber innerhalb des eingetragenen Geltungszeitraums zu beliebig vielen Fahrten im unter Punkt A. bezeichneten Geltungsraum mit Ausnahme der Busse der Aktiv Bus Flensburg GmbH. Das Mobilticket ist nicht übertragbar. Bei der Fahrkartenkontrolle ist auf Verlangen die Identität mit dem auf dem Mobilticket bezeichneten Inhaber durch einen gültigen, amtlichen Lichtbildausweis im Original nachzuweisen. Mobiltickets berechtigen an Wochenenden (Samstag, 00:00 Uhr bis Betriebsschluss des Sonntags) und an gesetzlichen Feiertagen (00:00 Uhr bis Betriebsschluss) im räumlichen Geltungsbereich des Mobiltickets zur unentgeltlichen Mitnahme von einer Person beliebigen Alters und maximal drei Kindern bis einschließlich 14 Jahren. Es ist nicht gestattet, die Mitnahme gegen Zahlung eines Entgeltes anzubieten. Bei Nichtbeachtung wird das Mobilticket ungültig und eingezogen. Diese Mitnahmeregelung gilt nicht für Hunde.

8. S-Ticket Flensburg

Das Angebot S-Ticket Flensburg gilt unter dem Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs.

Das S-Ticket Flensburg ist eine Monatskarte für den Binnenverkehr der Tarifzone 2000 (Flensburg). Es kann ausschließlich von Inhabern des Sozialpasses der Stadt Flensburg mit Hauptwohnsitz in der Stadt Flensburg genutzt werden.

Für das S-Ticket Flensburg gelten die Regelungen für allgemeine Monatskarten gemäß II.1.4 der Tarifbestimmungen SH-Tarif. S-Tickets Flensburg sind personengebunden. Sie werden ausschließlich auf den Namen der berechtigten Person ausgestellt, indem beim Kauf Vor- und Zunamen der berechtigten Person unauslöschlich eingetragen werden. Bei der Fahrkartenkontrolle ist auf Verlangen die Identität mit dem auf dem S-Ticket Flensburg bezeichneten Inhaber durch einen gültigen, amtlichen Lichtbildausweis im Original nachzuweisen, für Kinder bis einschließlich 15 Jahren auch durch einen gültigen Berechtigungsausweis (Stammkarte) gemäß II.1.6 der Tarifbestimmungen SH-Tarif. Bei missbräuchlicher Nutzung wird das S-Ticket Flensburg ungültig; der Anspruch auf Bezug entfällt.

Der Fahrpreis des S-Tickets Flensburg beträgt 49,00 €. Die Stadt Flensburg leistet einen Zuschuss zum S-Ticket Flensburg von 24,00 €, der an die Aktiv Bus Flensburg GmbH gezahlt wird, sodass der Fahrgast bei Erwerb den Betrag von 25,00 € zu zahlen hat.

S-Tickets Flensburg sind nur in der Mobilitätszentrale Flensburg gegen Vorlage des gültigen Sozialpasses der Stadt Flensburg erhältlich. Rückgabe, Umtausch und Erstattung von S-Tickets Flensburg sind ausgeschlossen.

9. P+R-Ticket Flensburg

Das P+R-Ticket Flensburg („Flensticket“) berechtigt bis zu fünf Personen am aufgedruckten Geltungstag bis Betriebsschluss zu Hin- und Rückfahrten von der Haltestelle Flensburg Mathildenstraße/P+R Exe zur Haltestelle Flensburg Südermarkt und zurück. Es gilt für den direkten Weg und nur in den Bussen der Aktiv Bus Flensburg GmbH.

Für die Ermittlung der Personenzahl zählen Kinder als eine Person; Hunde werden nicht berücksichtigt, es gilt I.3.6 der Tarifbestimmungen SH-Tarif. Die Mitnahmeregelungen für Kinder gemäß I.3.2 der Tarifbestimmungen SH-Tarif gelten nicht.

P+R-Tickets sind nur am Fahrkartenautomaten auf dem Parkplatz Exe und nur per Kartenzahlung erhältlich. Rückgabe, Umtausch und Erstattung von P+R-Tickets sind ausgeschlossen.

10. FAIRTIQ Flensburg

(1) Grundsatz

Für die Nutzung der Busse in der Tarifzone 2000 (Flensburg) können über die Buchungsapplikation (App) FAIRTIQ Fahrtberechtigungen in Form von Handy-Tickets genutzt werden. Voraussetzung hierfür ist die erfolgreiche Registrierung des Fahrgastes in der FAIRTIQ-App.

Bei Fahrten, die über die Tarifzone 2000 (Flensburg) hinausgehen, ist die Nutzung von FAIRTIQ ausgeschlossen.

(2) Erwerb

Die Buchung der Fahrtberechtigung für eine Fahrt erfolgt eigenständig durch den Fahrgast in der App auf seinem Smartphone mittels Check-In/ Assisted-Check-Out:

- Vor Fahrtantritt bucht sich der Fahrgast ein (Check-In) und erhält eine Fahrtberechtigung.
- Nach Fahrtende bucht sich der Fahrgast aus (Check-Out), wodurch die Fahrtberechtigung endet.

Check-In und Check-Out haben jeweils unmittelbar vor Fahrtantritt bzw. nach Fahrtende zu erfolgen und bestimmen die Geltungsdauer der Fahrtberechtigung.

Ein Umstieg ist nur in Richtung auf das Fahrtziel möglich. Dabei ist kein Check-In und kein Check-Out vorzunehmen.

Auf einem Smartphone kann zum selben Zeitpunkt eine Fahrtberechtigung für den Fahrgast, der sich in der App registriert hat, sowie für einen Mitfahrer gebucht werden (Nutzer). Für den Mitfahrer sind vor dem Check-In Vor- und Zuname sowie Geburtsdatum in der App zu hinterlegen. Die Buchung von Fahrtberechtigungen für weitere Personen sowie für Hunde ist nicht möglich.

(3) Fahrtberechtigung

Die Fahrtberechtigung gilt zum sofortigen Fahrtantritt für eine einfache Fahrt zum Fahrtziel; es gelten die Bestimmungen für Einzelkarten gemäß II.1.1 der Tarifbestimmungen SH-Tarif.

Die Fahrtberechtigung ist personengebunden und gilt nur für die in der App registrierte Person, ggf. mit Mitfahrer. Die Mitnahmeregelung für Kinder gemäß I.3.2 der Tarifbestimmungen SH-Tarif gilt für jede Fahrtberechtigung.

gung, die für eine Person ab 15 Jahren gebucht wurde.

(4) Fahrpreis und Abrechnung

Die Fahrtberechtigung für eine Fahrt umfasst die Fahrt von der Einstiegshaltestelle bis zur Zielhaltestelle inklusive eventueller Umsteigevorgänge. Geht eine Fahrt räumlich und/oder zeitlich über die Gültigkeit einer Einzelkarte gemäß Nr. 9.3 hinaus, wird eine weitere Fahrt berechnet.

Eine Fahrt wird zum Tarif eines Abschnittes der 4er-Karte für die Preisstufe 1FL gemäß Anlage 8 der Tarifbestimmungen SH-Tarif berechnet, wobei pro Tag und pro Person höchstens der Preis einer Tageskarte und pro Kalenderwoche (Montag bis Sonntag) höchstens der Preis einer allgemeinen Wochenkarte abgerechnet wird (Bestpreisabrechnung).

Ist der Nutzer als Kind registriert, wird eine Fahrt zum Tarif einer Einzelkarte Kind für die Preisstufe 1FL gemäß Anlage 8 der Tarifbestimmungen SH-Tarif berechnet, wobei pro Tag und pro Person höchstens der Preis einer Tageskarte und pro Kalenderwoche (Montag bis Sonntag) höchstens der Preis einer Schülerwochenkarte abgerechnet wird.

Die Bestpreisabrechnung wird nach Ablauf der Kalenderwoche automatisch durchgeführt.

(5) Nutzung

Bei der Fahrkartenkontrolle hat der Fahrgast die App mit Anzeige der Fahrkartendaten bei aktivierter Hintergrundbeleuchtung vorzuzeigen. Die Bedienung des Endgerätes nimmt der Fahrgast vor; das Prüfpersonal kann jedoch die Aushändigung des mobilen Endgerätes zu Prüfzwecken in Anwesenheit des Fahrgastes verlangen. Auf Verlangen ist die Identität mit dem auf der Fahrtberechtigung bezeichneten Inhaber, ggf. mit Mitfahrer, von jedem Fahrgast durch einen gültigen, amtlichen Lichtbildausweis im Original nachzuweisen, für Kinder bis einschließlich 15 Jahren auch durch einen gültigen Berechtigungsausweis (Stammkarte) gemäß II.1.6 der Tarifbestimmungen SH-Tarif.

Kann der Nutzer den Nachweis der Fahrtberechtigung bei der Fahrkartenkontrolle nicht erbringen, z.B. infolge technischer Störungen, leerer Akku, usw., oder bei Feststellung eines Missbrauchs, z.B. bei einer Buchung nach der

tatsächlichen Abfahrt des Verkehrsmittels bei Fahrtantritt, handelt es sich um eine Fahrt ohne gültige Fahrkarte gemäß I.3.3 der Tarifbestimmungen SH-Tarif.

Konnte aus technischen Gründen nach Fahrtende kein Check-Out durchgeführt werden, muss sich der Kunde unverzüglich unter Angabe von Fahrstrecke, Ort und Zeitpunkt des Fahrtendes und Nummer der Reise (falls verfügbar) an den FAIRTIQ-Kundendienst wenden. Dies gilt gleichermaßen für etwaige andere Beanstandungen.

(6) Weitere Bestimmungen

Im Übrigen gelten die Allgemeinen Geschäftsbedingungen des verkaufenden Unternehmens, die unter www.fairtiq.com abrufbar sind.

11. Anerkennung von Fahrkarten des Schienenfernverkehrs in Flensburg

11.1 City-Ticket

Fahrkarten des Angebotes „City-Ticket“ der Deutschen Bahn AG mit dem Zusatz „Flensburg+City“ werden gemäß den hierfür geltenden Bestimmungen in der Tarifzone 2000 (Flensburg) anerkannt. Für Fahrten über diese Tarifzone hinaus ist eine Fahrkarte zur Weiterfahrt gemäß I.2.6 der Tarifbestimmungen SH-Tarif zu lösen.

11.2 BahnCard 100

Inhaber einer BahnCard 100 sind berechtigt, in der Tarifzone 2000 (Flensburg) alle Verkehrsmittel der unter A. genannten Unternehmen zu beliebig vielen Fahrten zu nutzen. Bei einer Fahrt über diese Tarifzone hinaus ist eine Fahrkarte zur Weiterfahrt gemäß I.2.6 der Tarifbestimmungen SH-Tarif zu lösen. Die Mitnahmeregelungen der BahnCard 100 für Kinder und Fahrräder gelten im Busverkehr nicht; es gelten I.3.2 bzw. I.3.7 der Tarifbestimmungen SH-Tarif.

12. Smartes DorfSHUTTLE

Für das Verkehrsgebiet des Smarten DorfSHUTTLES im Amt Süderbrarup (DorfSHUTTLE) können in der Buchung Applikation NAH.SHUTTLE die Fahrkarten „Einzelkarte“ zum Preis von 2,00 € und „Einzelkarte Kind“ zum Preis von 1,20 € erworben werden; ggf. vorhandene Rabatt-

karten gemäß II.1.2 der Tarifbestimmungen SH-Tarif können nicht berücksichtigt werden. Diese Fahrkarten berechtigen nicht zum Umstieg auf andere Verkehrsmittel.

Fahrkarten des SH-Tarifs, die das Verkehrsgebiet des DorfSHUTTLEs beinhalten, werden anerkannt, mit folgenden Ausnahmen:

- Bei allgemeinen Zeitkarten (Wochen-, Monatskarte, Monatskarte im 12er-Abo, Monatskarte im Firmenabo oder Jobticket) sowie bei Seniorenjahreskarten und Mobiltickets wird die erweiterte Mitnahmeregelung an Wochenenden und an gesetzlichen Feiertagen nicht anerkannt.
- Schülerzeitkarten (Wochen-, Monatskarte, Monatskarte im 12er-Abo, Monatskarte im Firmenabo oder Jobticket) sowie Schülerjahreskarten gemäß Nr. 4 sowie II.1.13 der Tarifbestimmungen SH-Tarif, deren Kosten ganz oder teilweise vom Schulpflichter übernommen werden, werden montags bis freitags vor 14 Uhr nicht anerkannt, es sei denn es handelt sich um einen gesetzlichen Feiertag.

Kinder bis zum vollendeten 12. Lebensjahr, die kleiner als 150 cm sind, dürfen lt. StVO nur in einem Kindersitz mitfahren. Die Mitnahme von Rollstühlen und Elektrorollstühlen ist nur möglich, wenn diese bei Buchung in der App angemeldet werden. Die Mitnahme von Kinderwagen und Fahrrädern ist nur in bestimmten Fahrzeugen möglich; ihre Mitnahme muss vorab telefonisch angemeldet werden.

Im Übrigen gelten die Allgemeinen Geschäftsbedingungen für NAH.SHUTTLE, die unter www.nahshuttle.de abrufbar sind.

13. Tarifliche Übergangsregelung

Fahrkarten des Tarifs der Verkehrsgemeinschaft (VG) der Verkehrsregion Flensburg/Schleswig (VG-Tarif), die für den Geltungszeitraum ab dem 01.08.2022 ausgegeben wurden, werden im Rahmen ihrer räumlichen und zeitlichen Gültigkeit nach den Tarifbestimmungen des VG-Tarifs anerkannt, längstens bis zum 31.07.2023. Hiervon abweichend können Mehrfahrtenkarten (6er-Karten bzw. 5er-Karten) bis einschließlich

31.01.2023 abgefahren werden, danach verlieren sie ihre Gültigkeit.

Rückgabe, Umtausch und Erstattung von Fahrkarten des VG-Tarifs sind ausgeschlossen.